

# Allgemeine Geschäftsbedingungen furni GmbH

## I. Geltungsbereich

1. Die Lieferungen und Leistungen von furni GmbH erfolgt ausschliesslich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von furni GmbH schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von furni GmbH.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle zukünftigen schriftlichen, sowie mündlichen Verträge auch ohne erneuten Hinweis auf diese AGB wirksam.
4. Mit seiner Bestellung erkennt der Kunde ausdrücklich diese AGB an.

## II. Auftragsbestätigung – Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Die Angebote von furni GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch Abnahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
2. Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt furni GmbH ausdrücklich vorbehalten.
3. Bilder / Darstellungen der Waren (z.B. aus dem Internet) können vom Original abweichen bzw. die gelieferte Ware kann ein Teilstück der Abbildung sein.

## III. Lieferfrist

1. Der in der Auftragsbestätigung aufgeführte Liefertermin wird vom Lieferanten nach Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche für Verspätungen gelten als wegbedungen.
2. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitigen, ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von furni GmbH zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
3. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von furni GmbH vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse wie z.B. Höhere Gewalt, staatliche Massnahmen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoff Mangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist furni GmbH berechtigt, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren zu versichern. Dies sowie eine Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
5. Die Lieferfrist beginnt, wenn der Lieferant sämtliche Unterlagen, Angaben, Genehmigungen usw. vom Kunden erhalten hat, aber nicht bevor die bei Auftragserteilung vereinbarte Anzahlung geleistet wurde.

#### **IV. Lieferung und Montage**

1. Der Preis für Lieferung und Montage wird individuell berechnet.
2. Der Kunde ist verantwortlich, dass am Lieferort zumutbare Bedingungen für die Lieferung und Montage bestehen, wie z.B. trockene Räume, gesicherte Zufahrt für LKW, Liftbenutzung.
3. Falls der Lieferort noch einer Baustelle ähnelt, werden Schäden, verursacht durch Handwerker auf der Baustelle, wegbedungen.

#### **V. Übergang von Nutzen und Gefahr**

1. Nutzen und Gefahr gehen mit Eintreffen bzw. Montage der Ware am Lieferort auf den Kunden über.
2. Der Transport der Ware durch Dritte oder durch den Kunden erfolgt stets auf Risiko und Gefahr des Kunden.
3. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

#### **VII. Stornierung und Verschiebung der Liefertermine**

1. Falls der Kunde bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder Verschiebungen von Lieferterminen mit furni GmbH vereinbart, die er zu vertreten hat, kann furni GmbH ohne gesonderten Nachweis Schadenersatz geltend machen.
2. Wird der Liefertermin aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, nachträglich geändert, oder wird die Ware nicht zum vereinbarten Termin abgeholt, so hat die Verkäuferin das Recht, ab dem 5. Tag die Kosten für Lagerung und Handling der Käuferin in Rechnung zu stellen. Pro Tag wird CHF 150.- verrechnet
3. Bestellungen können nach Lieferung nicht mehr storniert werden.

#### **VI. Bemusterungen und Materialprüfung**

1. Die Kosten von der Bemusterung und Materialprüfung von Sonderanfertigungen trägt der Kunde.
2. Geringfügige materialbedingte Abweichungen zu Mustern oder Schaustücken sowie technisch und konstruktiv bedingte Änderungen bleiben vorbehalten.

#### **VII. Preise**

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich MWST.
2. Bei Aufträgen unter Fr. 1000.-- erheben wir einen Kleinmengenzuschlag von Fr 100.-- .
3. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern.

#### **VIII. Zahlungsbedingungen**

1. Sofern nichts anderes vereinbart werden die Zahlungen wie folgt fällig:

1.1 50 % Anzahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung

1.2 50 % 10 Tagen vor Lieferung

2. Die teilweise oder vollständige Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Mängel sowie die Verrechnung mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

### **IX. Zahlungsverzug**

1. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Rückstand, so gerät er nach entsprechender Mahnung in Verzug und schuldet dem Lieferanten ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 5%.

2. Im Verzugsfall werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden nach entsprechender Notifizierung sofort fällig.

3. Alle in Folge Verzuges anfallenden Kosten und Spesen, z.B. Inkasso, werden separat in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.

### **X. Rücktritt vom Vertrag**

1. Bei Sonderanfertigungen ist ein Vertragsrücktritt durch den Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Kunde vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

### **XI. Abnahme der Ware**

1. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

2. Verweigert der Kunde die Abnahme, so haftet er für die dadurch entstandenen Mehrkosten.

### **XII. Gewährleistung**

1. Reklamationen offener Mängel sind dem Lieferanten sofort nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen.

2. Bei Transport- oder Montageschäden hat der Kunde unverzüglich bei der Übernahme der Ware eine verbindliche Schadensfeststellung vom Transporteur oder Monteur zu veranlassen.

3. Bei berechtigten Beanstandungen wird der Lieferant die Mängel nach Möglichkeit beheben oder die schadhaften Teile ersetzen.

4. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden die über dessen Ansprüche aus Mängelrüge hinausgehen, insbesondere auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

5. Keine Gewährleistung besteht für den natürlichen Verschleiß sowie für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder durch Dritte hervorgerufen werden.

### **XII. Eigentumsvorbehalt**

1. Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von furni GmbH bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

2. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von furni

GmbH an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf furni GmbH zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch furni GmbH gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde der Käufer ist.

4. Für Bemusterung- und Vorführzwecke sowie auf Kommission gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von furni GmbH. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit furni GmbH benutzt werden.

5. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, den Eigentumsvorbehalt beim Betreibungsamt am Domizil des Kunden eintragen zu lassen.

### **XIII. Garantie**

1. Furni GmbH gibt auf alle Produkte eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware.

2. Bei der Anmeldung von Garantieansprüchen muss der Kunde die Originalrechnung oder eine entsprechende Bestätigung vorlegen.

3. Es liegt im Ermessen von furni GmbH, ob die Garantieleistung durch Reparatur oder durch Austausch des Möbelstücks bzw. des defekten Teils erfüllt wird. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Gewährleistungs- Reparaturen müssen von furni GmbH, Fachhändlern oder furni GmbH Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Bei Reparaturen, die von nicht autorisierten Personen und Firmen durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung, da solche Reparaturen sowie Schäden, die dadurch an den Produkten entstehen können, von dieser Gewährleistung nicht abgedeckt werden.

5. Ausgenommen von der Gewährleistung sind:

5.1 Regelmässige Inspektionen, Wartung und Reparatur oder Austausch von Teilen aufgrund normaler Verschleisserscheinungen.

5.2 Transport- und Fahrtkosten sowie durch Auf- und Abbau der Ware entstandene Kosten.

5.3 Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Möbelstücks sowie falsche Installation.

5.4 Schäden, die durch Blitzschlag, Wasser, Feuer, höhere Gewalt, Krieg, falsche Netzspannung, unzureichende Belüftung oder andere von furni GmbH nicht zu verantwortende Gründe entstanden sind.

5.5 Beeinträchtigungen durch andere Geräte, z. B. durch elektromagnetische Strahlungen.

6. Sind die Möbel aus massive Holz hergestellt, ist ein Schwinden der Füllungen, die Rissbildung sowie Unregelmässigkeiten im Holz naturbedingt und kein Grund für einen Garantieanspruch.

7. Diese Gewährleistung ist produktbezogen und kann innerhalb der Gewährleistungszeit von jeder Person, die das Produkt legal erworben hat, in Anspruch genommen werden.

8. Soweit rechtlich zulässig, werden weitergehende Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Dem Käufer stehen nur die Rechte aus der vorstehend genannten Gewährleistung zu.

#### **XIV. Gewerbliche Schutzrechte**

1. Die dem Kunden überlassenen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Präsentationen, Stofmuster, usw. sind geistiges Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde furni GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

3. Furni GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen.

4. Die Montageanleitungen und technischen Informationen des Verkäufers, die zur Unterstützung des Unternehmers aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand gegeben werden, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Unternehmer nicht davon, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

#### **XV. Haftung**

1. Die Haftung von furni GmbH ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Furni GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn.

2. Die Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf von einem Jahr seit Lieferung der Ware.

#### **XVI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gründenden Verträge unterstehen schweizerischem Recht.

2. Gerichtsstand ist das Domizil des Lieferanten, furni GmbH, Winterthur.  
Anpassungen vorbehalten. / 08.05.2018